

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Eleven Dynamics AG

Stand: 1. Mai 2025

§1 Geltungsbereich

1. Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich für Geschäftsbeziehungen zwischen der Eleven Dynamics AG, Hauptbahnhofstrasse 7, 4500 Solothurn, (nachfolgend «wir», «uns» oder «Eleven Dynamics») und Unternehmern, juristischen Personen im Sinne von Kaufleuten gem. Art. 957 OR (nachfolgend «Besteller» oder «Kunde»). Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.

2. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt (vorsorglich sollten die Verkaufsbedingungen in jedem Fall der Auftragsbestätigung beigelegt werden).

3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Verkaufsbedingungen. Bei Erneuerungen wie in §1, Ziff. 3 beschrieben, gelten vorgängig getroffene Vereinbarungen (bspw. Rabatte) nicht automatisch weiter sondern sind im Zweifelsfall neu zu vereinbaren. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

§2 Angebot und Vertragsabschluss

Sofern eine Bestellung als Angebot gemäß Art. 1 – 4 OR anzusehen ist, können wir diese innerhalb von zwei Wochen annehmen.

§3 Überlassene Unterlagen

An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen – auch in elektronischer Form –, wie z.B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Besteller unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit wir das Angebot des Bestellers nicht innerhalb der Frist von §2 annehmen, sind diese Unterlagen uns unverzüglich zurückzusenden.

§4 Preise

1. Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, gelten unsere Preise ab Werk ausschließlich Verpackung, Lieferung, Transportversicherung, Zoll, und Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten von Mitarbeitern bei Kundenbesuchen (nachfolgend Reisekosten) und zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe. Kosten der Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt. Transportkosten, Transportversicherung und Zollgebühren sind unter §10 geregelt, Reisekosten unter §5.

2. Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das von uns genannte Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.

3. Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.

§5 Reisekosten

1. Alle Reisekosten, die im Zusammenhang mit Kundenbesuchen zur Auftrags Erfüllung entstehen, sind grundsätzlich vom Kunden zu tragen
2. Reisekosten umfassen: Kosten für Transportmittel, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Fahrkarten, Benzinkosten und Parkgebühren; Kosten für Mahlzeiten, die während der Reise anfallen; Kosten für Unterkünfte, die während der Reise erforderlich sind. Es können Pauschalen schriftlich vereinbart werden.
3. Die genannten Reisekosten können gesondert oder inklusive der bestellten Dienstleistung und oder Produkts in Rechnung gestellt werden.

§6 Zahlung und Zahlungsverzug

1. Fälligkeitsdatum: Rechnungen der Eleven Dynamics sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum vollständig zu bezahlen, sofern nicht anders schriftlich vereinbart oder die Rechnung ein anderes Fälligkeitsdatum aufweist. Sollte das Rechnungsdatum vom Versanddatum der Rechnung massgeblich abweichen, ist die Rechnung 30 Tage nach Versand zu bezahlen.
2. Zwei Tage nach Fälligkeitsdatum wird eine erste Mahnung ohne zusätzliche Gebühr versendet. Ab diesem Zeitpunkt gilt der Besteller mit der Zahlung im Verzug. Zehn Tage nach Fälligkeitsdatum wird eine Mahngebühr in Höhe von 40,00 CHF erhoben.
4. Nach 20 Tagen ab Fälligkeitsdatum wird in Übereinstimmung mit Art. 104 OR zusätzlich zu der Mahngebühr von 40,00 CHF ein Verzugszins von 9% per annum ab Zahlungsverzug (Zeitpunkt der ersten Mahnung) nach Art. 104 Ziff. 2 OR erhoben. Der Verzugszins wird auf den Nettobetrag der offenen Rechnung, exkl. Mahngebühr, auf einer Jahresbasis von 360 Tagen berechnet. Sollte der Besteller mit seiner Zahlung noch immer nicht nachkommen, wird der Verzugszins alle 10 Tage Neuberechnet und dem Besteller versendet.
5. Ist die Rechnung 90 Tagen nach Fälligkeit immer noch nicht beglichen, behalten wir uns vor ein Inkassobüro zu benachrichtigen, um die offenen Forderungen einzutreiben. Die hierbei anfallenden Kosten gehen vollständig zu Lasten des Bestellers. Wird der ursprüngliche Rechnungsbetrag ohne offene und in Rechnung gestellte Mahngebühren und/oder Verzugszinsen bezahlt, gilt die Rechnung noch immer als nicht bezahlt.
6. Im Falle eines Zahlungsverzugs von mehr als zehn (10) Tagen ab Fälligkeitsdatum, kann die Eleven Dynamics, soweit gesetzlich zulässig, die Leistungserbringung bei allen Dienst- oder Produktleistungen unterbrechen (insbesondere das Deaktivieren von aktiven Lizenzen), weitere Massnahmen zur Verhinderung wachsenden Schadens treffen und/oder den Vertrag frist- und entschädigungslos auflösen.

§7 Transaktions- und Bankgebühren

1. Alle Bank- und sonstigen Transaktionsgebühren, die im Zusammenhang mit Zahlungen des Bestellers entstehen, sind vom Besteller zu tragen.
2. Der Besteller verpflichtet sich, die anfallenden Gebühren zu übernehmen, um eine reibungslose Abwicklung der Zahlung zu gewährleisten.

§8 Zurückbehaltungsrechte

Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§9 Lieferzeit

1. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
2. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
3. Wir haften im Fall des von uns nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 1,5% des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 6% des Lieferwertes.
4. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers wegen eines Lieferverzuges bleiben unberührt.

§10 Transportkosten und Zollgebühren

1. Die Transportkosten, die im Zusammenhang mit der Lieferung der Waren anfallen, sind vom Besteller zu tragen, sofern nicht anders schriftlich vereinbart.
2. Sind Transportversicherungskosten nicht in unserem Angebot an den Besteller explizit enthalten oder ist es nicht anderweitig schriftlich festzuhalten, gehen alle Versicherungskosten im Zusammenhang mit der Lieferung und Transport der bestellten Ware, zu Lasten des Bestellers.
3. Zollgebühren und andere anfallende Abgaben, die im Zusammenhang mit der Einfuhr der Waren entstehen, sind ebenfalls vom Besteller zu übernehmen, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.

§11 Gefahrübergang bei Sendung

Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Besteller, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

§12 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält.
2. Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern (Hinweis: nur zulässig bei Verkauf hochwertiger Güter). Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage zu erstatten, haftet der

Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

3. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen gegenüber dem Abnehmer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

4. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller erfolgt stets namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Besteller tritt der Besteller auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.

5. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

§13 Gewährleistung und Währleistung und Mängelrüge, sowie Rückgriff, Herstellerregress, Unparteilichkeit, Vertraulichkeit und Konformitätsaussage

1. Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobligationen ordnungsgemäß nachgekommen ist.

2. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware bei unserem Besteller. Für Schadensersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt, gelten diese Fristen. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist unsere Zustimmung einzuholen.

3. Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.

4. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

5. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung

oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

6. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

7. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Bestellers gegen den Lieferer gilt ferner Absatz 6 entsprechend.

8. Eleven Dynamics und insbesondere ihre Mitarbeiter des Prüflabors verpflichten sich ausnahmslos den Grundsätzen der Unparteilichkeit in ihrem ganzen Handeln. Die Unparteilichkeit ist zentraler Bestandteil der Firmenphilosophie und wird als Existenz von Objektivität verstanden. Dazu ist das gesamte Personal der Eleven Dynamics über die Notwendigkeit zur Politik der Unparteilichkeit informiert, diesem bewusst, von diesem verstanden und zum unparteilichen Handeln verpflichtet, sofern eine Gefährdung der Unparteilichkeit bekannt wird. Gefährdungen bzw. Interessenkonflikte werden vom Personal der Eleven Dynamics gegenüber der Geschäftsleitung sofort zur Anzeige gebracht. Aufträge, die in Zusammenhang mit Unparteilichkeit stehen werden nicht angenommen.

9. Eleven Dynamics und der Besteller verpflichten sich ausnahmslos zur Wahrung der Vertraulichkeit für alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung überlassenen Informationen, gleich in welcher Form. Eleven Dynamics verpflichtet sich zudem, alle Dritten, die sie zur Erfüllung ihrer Leistungen einbeziehen, in gleicher Weise zur Verschwiegenheit zu verpflichten und im Bedarfsfall, die Inhalte des Auftrags und die sonstigen im Rahmen des Auftrags überlassenen (vertraulichen) Unterlagen und Informationen gegenüber Dritten nur mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners offenzulegen oder in sonstiger Weise zugänglich zu machen.

10. Das Prüflabor der Eleven Dynamics trifft keinerlei Aussagen zur akkreditierten als auch auf Konformität. Dies bezieht sich sowohl auf den nicht-akkreditierten Bereich.

§14 Sonstiges

1. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Schweizer Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

3. Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

4. Sollte eine gerichtliche Instanz einen Teil, Abschnitt, Ziffer oder Paragraphen dieser AGBs für ungültig oder teilweise ungültig erklären, hat dies keine Auswirkungen auf die anderen Teile, Abschnitte, Ziffern oder Paragraphen, die nicht explizit für ungültig oder teilweise ungültig erklärt wurden und sind somit immer

noch in Kraft.

5. Eleven Dynamics behält sich vor diese AGBs jederzeit zu ändern. Bei Änderungen wird der Kunde schriftlich per E-Mail benachrichtigt. Bei Abschluss oder Erneuerung einer Lizenz oder einer anderen Dienst- oder Produktleistung von Seiten der Eleven Dynamics, (bspw. jährliche Kosten zur Lizenznutzung), die nach der Benachrichtigung stattfindet, akzeptiert der Besteller die Änderungen der AGBs.

Änderungshistorie:

Erstellt am 27. März 2024

Santiago Droll, CEO

Änderung: 1. Mai 2025

Marik Fluri, CFO